

Antrag**der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen**

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2000 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2000 - BBVAnpG 2000)

Punkt 29 der 758. Sitzung des Bundesrates am 21. Dezember 2000

Der Bundesrat möge zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung nehmen:

1. Zu Artikel 1

a) Artikel 1 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Um 1,8 vom Hundert werden ab 1. August 2000 erhöht die in den Anlagen IV, V und IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 22. November 1999 (BGBl. I S. 2207) ausgewiesenen Beträge

1. der Grundgehaltssätze (Anlage IV),
2. des Familienzuschlags mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge (Anlage V),
3. der Amtszulagen und der allgemeinen Stellsulagen nach Vorbemerkung Nummer 27 der Bundesbesoldungsordnungen A und B sowie nach Vorbemerkung Nummer 2b der Bundesbesoldungsordnung C.

Die sich nach Satz 1 ergebenden Beträge werden ab 1. September 2001 um 2,2 vom Hundert erhöht.“

b) Artikel 1 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden ab 1. August 2000 um 1,7 vom Hundert und ab 1. September 2001 um weitere 2,1 vom Hundert erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. Satz 1 gilt entsprechend für Hinterbliebene eines vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängers. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, wie auch der Betrag nach Artikel 13 § 2 Abs. 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I

Ausgeliefert am 20. DEZ. 2000 ...

S. 967) werden ebenfalls ab 1. August 2000 um 1,7 vom Hundert und ab 1. September 2001 um weitere 2,1 vom Hundert erhöht.“

2. Zu Artikel 2

- a) In Artikel 2 Abs. 2 sind die Worte „ab 1. Januar 2001“ und „ab 1. Januar 2002“ durch die Worte „ab 1. August 2000“ und „ab 1. September 2001“ zu ersetzen.
- b) In Artikel 2 Abs. 3 sind die Worte „ab 1. Januar 2001“ und „ab 1. Januar 2002“ durch die Worte „ab 1. April 2000“ und „ab 1. September 2001“ zu ersetzen.
- c) In Artikel 2 Abs. 5 sind die Worte „ab 1. Januar 2001“ und „ab 1. Januar 2002“ durch die Worte „ab 1. August 2000“ und „ab 1. September 2001“ zu ersetzen.

3. Zu Artikel 3

Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

- a) In der Überschrift wird unter dem Wort „Einmalzahlung“ angefügt:

„§ 1 Empfänger von Dienstbezügen“

- b) Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden Absätze des neuen § 1; die Absätze 5 und 6 werden gestrichen.
- c) § 1 Abs. 1 Halbsatz 1 (neu) ist wie folgt zu fassen:
„(1) Beamte, Richter und Soldaten mit Anspruch auf Dienstbezüge erhalten für die Monate April bis Juli 2000 eine einmalige Zahlung in Höhe von 400 Deutsche Mark;“
- d) In § 1 Abs. 3 Satz 1 (neu) sind die Worte „am 1. September 2000“ durch die Worte „am 1. April 2000“ zu ersetzen.
- e) In § 1 Abs. 4 Satz 2 (neu) sind die Worte „vor dem 1. Dezember 2000“ durch die Worte „vor dem 1. Juli 2000“ zu ersetzen.
- f) Nach § 1 (neu) ist folgender § 2 einzufügen:

„§ 2 Versorgungsempfänger

(1) Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen erhalten für die Monate April bis Juli 2000 eine einmalige Zahlung in Höhe des Betrages, der sich nach dem jeweiligen maßgebenden Ruhegehaltssatz und den Anteilsätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus den sich aus § 1 Abs. 1 ergebenden Beträgen berechnet; der Betrag vermindert sich um ein Viertel für jeden der vorgeannten Kalendermonate, für den kein Anspruch auf Versorgung oder für den ein Anspruch aus einem Dienstverhältnis besteht.

(2) Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen im Sinne des Artikels 1 Abs. 3 erhalten 240 Deutsche Mark, Witwen und versorgungsberechtigte geschiedene Ehefrauen 144 Deutsche Mark, Empfänger von Vollwaisengeld 48 Deutsche Mark und Empfänger von Halbwaisengeld 28,80 Deutsche Mark. Die in Satz 1 genannten Beträge für die einmalige Zahlung vermindern sich um ein Viertel für jeden der vorgenannten Kalendermonate, für den kein Anspruch auf Versorgung oder für den ein Anspruch aus einem Dienstverhältnis besteht.

(3) Zu den laufenden Versorgungsbezügen im Sinne der Absätze 1 und 2 gehören auch der Ausgleich und der Mindestbelassungsbetrag nach Artikel 2 § 2 Abs. 1 bis 3 und Artikel 3 § 3 Abs. 2 bis 4 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes. Bei Empfängern von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebende Mindestruhegehaltsatz; Absatz 2 ist im Falle der Gewährung von Mindestversorgung nicht anzuwenden. Empfänger von Ausgleichsbezügen nach § 11a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes erhalten die einmalige Zahlung nach § 1.

(4) § 1 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.“

g) Nach § 2 (neu) ist folgender § 3 einzufügen:

„§ 3 Zahlung

(1) Die einmalige Zahlung wird für jeden Berechtigten nur einmal gewährt. Sie bleibt bei sonstigen Besoldungs- und Versorgungsleistungen unberücksichtigt. Bei mehreren Dienstverhältnissen gilt § 5 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend.

(2) Der Anspruch aus einem Dienstverhältnis geht dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor. Der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger geht dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor. Beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Hinterbliebenenversorgung bemisst sich die einmalige Zahlung nach dem Ruhegehalt; sie wird neben dem Ruhegehalt gezahlt. Ruhens- und Anrechnungsvorschriften sowie Vorschriften über die anteilige Kürzung finden keine Anwendung.

(3) Im Sinne der Absätze 1 und 2 stehen der einmaligen Zahlung entsprechende Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes) nach diesen Vorschriften gleich, auch wenn die Regelungen im Einzelnen nicht übereinstimmen. Dem öffentlichen Dienst im Sinne des Satzes 1 steht der Dienst bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden gleich.“

4. Zu Artikel 4

In Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 sind der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und folgende Worte einzufügen:

„abweichend davon sind die Beträge der Stufe 1 des Familienzuschlags oder der diesem Bezügebestandteil entsprechende Betrag auf den nächsten Pfennig zu erhöhen, soweit der ermittelte Betrag nicht durch zwei teilbar ist.“

5. Zu Artikel 6

Artikel 6 Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

„In der Anlage V wird der Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind abweichend von Artikel 9 § 2 des BBVAnpG 99 vom 19. November 1999 (BGBl. I S. 2198) ab 1. August 2000 um je 203,60 DM und ab 1. September 2001 um je 208,10 DM erhöht.“

6. Zu Artikel 14

a) Nach Artikel 14 Abs. 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„Die Artikel 2 Abs. 3, Artikel 3 und Artikel 4 treten mit Wirkung vom 1. April 2000 in Kraft.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.

c) Nach dem neuen Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„Die Artikel 1, 2 Abs. 1, 2, 4 und 5, Artikel 6 Nr. 3 und Artikel 11 Nr. 1 treten mit Wirkung vom 1. August 2000 in Kraft.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Begründung:

Zu Nummern 1 bis 5:

Nach § 14 Bundesbesoldungsgesetz wird die Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Bundesgesetz regelmäßig angepasst.

Wichtigster Anknüpfungspunkt für diese Anpassung sind die Tarifabschlüsse für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes. Es ist daher auch ein tradierter Grundsatz der Besoldungspolitik, das Tarifiergebnis auf den Besoldungs- und Versorgungsbereich **zeit- und inhaltsgleich** zu übernehmen.

Abweichungen von diesem Grundsatz lassen sich nur vertreten, wenn besondere sachliche Rechtfertigungsgründe gegeben sind.

Solche Gründe liegen jedoch derzeit nicht vor.

Der Verweis der Bundesregierung auf die Haushalts- und Finanzlage der öffentlichen Haushalte genügt hier nicht. Er hält zudem einer objektiven Prüfung nicht stand. Wachstum von Wirtschaft und Steuereinnahmen sind in diesem und in den nächsten Jahren höher als der Tarifabschluss. Das hat die Bundesregierung in einer parlamentarischen Stellungnahme vom Juni 2000 selbst bestätigt. Sie stellte dabei fest, dass die durch das Tarifiergebnis vorgezeichnete Steigerung der Personalausgaben hinter der Entwicklung der Steuereinnahmen der Gebietskörperschaften zurückbleibt. Es ist daher gewährleistet, dass der Anteil der öffentlichen Personalkosten am Bruttoinlandsprodukt und den Steuereinnahmen auch bei einer vollen Übernahme des Tarifiergebnisses auf die Beamtenschaft nicht steigt, sondern sinkt. Der von der Bundesregierung geforderte strukturelle Konsolidierungsbeitrag würde also erbracht.

...

Mit der Abkoppelung des Beamtenbereiches von der Einkommensentwicklung des Tarifbereiches im öffentlichen Dienst würde den Beamten daher ein sachwidriges Sonderopfer abverlangt. Dieses lässt sich auch nicht - wie in früheren Jahren - mit der Notwendigkeit rechtfertigen, dass Beamte und Versorgungsempfänger einen Beitrag zur Sicherung der Altersversorgung leisten müssen. Gerade dieser Notwendigkeit wurde ja durch die Einführung der Versorgungsrücklage entsprochen.

Dabei waren sich alle Fraktionen des Deutschen Bundestages im Grundsatz einig, dass es von nun an keinen Anlass mehr gäbe, das Tarifiergebnis verzögert oder geschmälert auf die Beamtenschaft zu übertragen.

Daran ist aus Gründen der Fürsorgepflicht der Dienstherrn gegenüber der Beamtenschaft festzuhalten.

Die entsprechende Anpassung der Versorgungsbezüge ergibt sich zwingend aus § 70 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Durch die Regelungen im Einzelnen wird sichergestellt, dass das Ergebnis des Tarifabschlusses zeit- und inhaltsgleich auf die Beamten und Versorgungsempfänger übertragen wird.

Zu Nummer 6:

Die Regelungen über das Inkrafttreten sind entsprechend anzupassen.